

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Noll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Situation von Pflegekindern in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Kinder in Baden-Württemberg in Pflegefamilien nach § 33 KJHG und in Heimen nach § 34 KJHG leben, und ob es einen grundsätzlichen Vorrang der Betreuung durch eine Pflegefamilie vor der Betreuung im Heim gibt;
2. welche finanzielle Unterstützung von der öffentlichen Hand jeweils für den Bereich der Pflegekinder und der Heimkindbetreuung in Baden-Württemberg insgesamt und pro Kind aufgewandt wird, und ob die Jugendämter bzw. das Pflegekinderdienst-Team die Zusammenarbeit mit Pflegeeltern-Initiativen bzw. Pflegeeltern-Vereinen regelmäßig pflegt;
3. welche Kooperationsmodelle zwischen Heimbetreuung und der Betreuung durch eine Pflegefamilie in Baden-Württemberg existieren, und welche Gründe für solche Modelle sprechen bzw. sprechen würden;
4. welche Verbände im Bereich Pflegekinder/Pflegeeltern es in Baden-Württemberg gibt, und ob diese nach Auffassung der Landesregierung im Vergleich zu Verbänden von Heimträgern in den einschlägigen Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss) ausreichend vertreten sind;
5. wie viele Pflegeabbrüche es aus welchen Gründen pro Jahr in Baden-Württemberg mit welchen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder gibt, und wie eine Verringerung dieser Zahl erreicht werden kann;

6. wie viele Stunden Pflegeeltern auf die Aufnahme von oftmals psychisch vorbelasteten Kindern vorbereitet werden, und welche praxisbegleitenden Fortbildungen angeboten werden bzw. für die Pflegeeltern in besonderen Fällen – in Stunden pro Jahr – verpflichtend sind;
7. ob Pflegeeltern bei Bedarf eine Supervision erhalten, und ob Treffen zwischen Pflegeeltern zum Erfahrungsaustausch angeregt bzw. gefördert werden;
8. ob die Rechtsstellung zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern (z. B. die dauerhafte Zielsetzung der Rückführung der Kinder zu ihren leiblichen Eltern, verpflichtende Anhörungsrechte der Pflegeeltern vor Gericht) und das Rechtsverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekind (z. B. im Rahmen der Gesundheitsfürsorge) aus heutiger Sicht dem Kindeswohl entsprechen;
9. welche Behörde im Bereich der Pflegekinder die Fachaufsicht über die Jugendämter ausübt, an welcher Hochschule in Baden-Württemberg der Bereich „Pflegekinder/Pflegefamilien“ wissenschaftlich untersucht wird, und welche Fortbildungsmöglichkeiten es für Pflegekinderdienste gibt;
10. bei welchen Jugendämtern der Pflegekinderdienst ein eigener Fachdienst mit Fallverantwortung, mit Zuständigkeit für die Region der Pflegefamilien und mit kontinuierlicher Begleitung der Pflegefamilien von der Vorbereitung der Pflegeeltern bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses ist.

31. 05. 2005

Dr. Noll, Hofer, Berroth, Götting, Kleinmann FDP/DVP

Begründung

Die Kinderbetreuung ist in aller Munde. Was ist zu tun, um unseren Kindern eine optimale Entwicklung zu ermöglichen? Während die Verhältnisse in Kindergärten und Krippen zum Dauerthema geworden sind, findet die Situation des relativ kleinen Kreises von Pflegekindern kaum Beachtung.

Bei näherer Betrachtung mit der Situation von Pflegefamilien in Baden-Württemberg erscheint ein genaueres Hinsehen aber durchaus lohnenswert. Es fragt sich, inwieweit neue Entwicklungen und Erkenntnisse durch eine entsprechende Umgestaltung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen nachvollzogen wurde.

Gerade weil der kleine Kreis der Pflegefamilien und Pflegekinder ihren Anliegen nicht selber mit dem erforderlichen Nachdruck vertreten können, steht die Landeregierung in der Pflicht, etwaige Reformpotenziale besonders aufmerksam zu prüfen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Juni 2005 Nr. 22–0141.5/13/4363 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Kinder in Baden-Württemberg in Pflegefamilien nach § 33 KJHG und in Heimen nach § 34 KJHG leben, und ob es einen grundsätzlichen Vorrang der Betreuung durch eine Pflegefamilie, vor der Betreuung im Heim gibt;

Nach den neuesten verfügbaren Zahlen des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg waren am 31. Dezember 2003 5.902 Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht. Zum selben Zeitpunkt befanden sich 7.508 Kinder bzw. Jugendliche in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform.

Bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr überwiegt die Unterbringung in Vollzeitpflege in einer anderen Familie deutlich gegenüber der Heimunterbringung, während bei Kindern und Jugendlichen zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr die Heimunterbringung überwiegt.

Grundsätzlich bevorzugen die Jugendämter in Baden-Württemberg die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien. So haben sie zur Gewinnung und Begleitung von Pflegeeltern vielfältige Konzepte entwickelt. Da die Aufgaben der Jugendhilfe von den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit erfüllt werden, obliegt ihnen auch über die Schwerpunktsetzung ihrer Aufgabenerfüllung zu entscheiden.

Eine Ausweitung der Unterbringung von Kindern in Vollzeitpflegestellen setzt zudem voraus, dass ausreichend geeignete Pflegeeltern für diese verantwortungsvolle Aufgabe gewonnen werden können. Dabei wird die Frage, ob Pflegeeltern zur Aufnahme eines Vollzeitpflegekindees geeignet sind, anhand von Eignungskriterien, wie zum Beispiel gesundheitliche Eignung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, kindgerechte Wohnung und guter Leumund bestimmt. Darüber hinaus ist auch eine Vielzahl von individuellen Fragen vor der Vermittlung durch die Fachkräfte des Jugendamtes zu prüfen. Zu klären ist zum Beispiel, ob das zu vermittelnde Kind mit seiner bisherigen Biografie und seinem familiären Hintergrund auch zu den Erwartungen und dem Selbstverständnis sowie dem kulturellen und weltanschaulichen Hintergrund der Pflegefamilie passt und ob sich die Erwartungen der Pflegefamilie und die Aufnahme eines Pflegekindees mit den Wünschen und Vorgaben der Personensorgeberechtigten vereinbaren lassen (s. hierzu auch die Stellungnahme des Sozialministeriums zum Antrag der Abg. Wonnay u. a. SPD, Drucksache 13/894, Ziffer 2).

2. welche finanzielle Unterstützung von der öffentlichen Hand jeweils für den Bereich der Pflegekinder und der Heimkindbetreuung in Baden-Württemberg insgesamt und pro Kind aufgewandt wird, und ob die Jugendämter bzw. das Pflegekinderdienst-Team die Zusammenarbeit mit Pflegeeltern-Initiativen bzw. Pflegeeltern-Vereinen regelmäßig pflegt;

Im Rahmen eines Berichts des ehemaligen Landesjugendamtes des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern (LWV W-H) „Daten und

Fakten zu Entwicklungen in der Vollzeitpflege in Baden-Württemberg und in den Kreisen des Verbandsgebietes“, den der Landesjugendhilfeausschuss Württemberg-Hohenzollern am 16. Oktober 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, wurden die Kosten dieser beiden Arten von Fremdunterbringungen mit dem im Folgendem dargestellten Ergebnis verglichen:

„Das Statistische Landesamt hat im März 2003 die Bruttoausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Heimerziehung und für Vollzeitpflege für die Jahre 1997 bis 2001 ausgewiesen. In diesen 5 Jahren sind die Ausgaben für die Vollzeitpflege in Baden-Württemberg von 41,4 Mio. Euro im Jahr 1997 auf 43,7 Mio. Euro im Jahr 2001 gestiegen. Die Bruttoausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ein Pflegekind betragen im Jahr 2001 im Landesdurchschnitt ca. 1/3 der durchschnittlichen Aufwendungen für ein Kind oder Jugendlichen in Heimerziehung.

Nach aktuellen Angaben (im Jahr 2003) aus Jugendämtern im Verbandsgebiet lagen die Kosten für Vollzeitpflege – allerdings ohne die Personalkosten der Fachdienste der Jugendämter – pro jungem Menschen nur bei einem Viertel bis zu einem Fünftel der mit Heimerziehung verbundenen Ausgaben. Die Angaben für die durchschnittlichen Ausgaben im Jahr 2002 für ein Kind in Vollzeitpflege schwankten zwischen 8.100 Euro und 9.500 Euro (pro Jahr), während diese Angaben für die Heimerziehung zwischen 40.600 Euro und 41.425 Euro (pro Jahr) lagen.“

In Zusammenhang mit dem Kostenvergleich wies das Landesjugendamt darauf hin, dass eine Gegenüberstellung der Kosten für Vollzeitpflege und Heimerziehung aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben und Rahmenbedingungen von Heimerziehung und Vollzeitpflege grundsätzlich nicht sinnvoll sei. So seien zum Beispiel die unterschiedlichen Verweildauern zu berücksichtigen. In der Heimerziehung habe im Unterschied zur Vollzeitpflege die Zahl der Hilfen, die weniger als ein Jahr andauern, in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dies wirke sich bei der Berechnung der Pro-Kopf-Ausgaben entsprechend aus.

Nach der aktuellen Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes für 2003 lagen die Bruttogesamtausgaben für die Vollzeitpflege bei rd. 51,2 Mio. Euro und für die Heimerziehung einschließlich sonstiger betreuten Wohnformen bei rd. 221,0 Mio Euro.

Die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Zusammenschlüssen von Pflegeeltern ist ein wichtiger Gesichtspunkt in den Konzeptionen der örtlichen Träger für die Arbeit im Bereich „Vollzeitpflege“. Insoweit empfiehlt der oben zitierte Bericht des Landesjugendamtes „Daten und Fakten zu Entwicklungen in der Vollzeitpflege in Baden-Württemberg und in den Kreisen des Verbandsgebietes“ die Kooperation und Zusammenarbeit mit Pflegeelterngruppen und -initiativen als weiteren wichtigen Baustein zur Optimierung der Zusammenarbeit mit und der Entlastung von Pflegefamilien.

Das Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) selbst arbeitet auf der überörtlichen Ebene mit dem Landesverband PFAD für Kinder Baden-Württemberg e. V. und der Pflegeelternschule Baden-Württemberg e. V. zusammen. Hierzu finden dreimal jährlich gemeinsame Abstimmungsgespräche und die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen statt. Auch das Ministerium für Arbeit und Soziales pflegt ebenfalls einen jährlichen persönlichen Erfahrungsaustausch mit beiden Verbänden. Im Übrigen geht die Landesregierung davon aus, dass die Jugendämter respektive die Pflegekinderdienste mit den Initiativen und Vereinen von Pflegeeltern zusammenarbeiten.

3. welche Kooperationsmodelle zwischen Heimbetreuung und der Betreuung durch eine Pflegefamilie in Baden-Württemberg existieren, und welche Gründe für solche Modelle sprechen bzw. sprechen würden;

Nach Mitteilung des Landesjugendamtes des KVJS sind Kooperationsmodelle zwischen Heimbetreuung und der Betreuung durch eine Pflegefamilie im Hinblick auf einzelne Pflegekinder oder -jugendliche nur vereinzelt bekannt (so z. B. aus der Stadt Mannheim und dem Ostalbkreis). Ansonsten werden überall regelmäßig Kinder aus Heimen in Pflegefamilien vermittelt und es werden – vor allem ältere Kinder und Jugendliche – nach einem Scheitern des Pflegeverhältnisses in Heimen untergebracht.

Die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Pflegefamilien kommt nach Mitteilung des Landesjugendamtes allerdings weit häufiger vor. So werden bei etwa einem Viertel der Jugendämter Leistungen freier Träger der Jugendhilfe bei der Vorbereitung, Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien in Anspruch genommen. Dies kann darin bestehen, dass Vorbereitungsseminare für Pflegeeltern von Mitarbeitern freier Träger durchgeführt werden, dass Dienste freier Träger in Konflikt- und Krisensituationen von Pflegefamilien zur Beratung herangezogen werden können oder dass freie Träger Kinder oder Jugendliche mit besonderem Entwicklungsbedarf in speziellen Formen der Familienpflege im Auftrag der Jugendämter unterbringen und das Pflegeverhältnis beratend und unterstützend begleiten. Daneben werden Leistungen freier Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen, um Pflegefamilien mit zusätzlichen Hilfen zu entlasten.

4. welche Verbände im Bereich Pflegekinder/Pflegeeltern es in Baden-Württemberg gibt und ob diese nach Auffassung der Landesregierung im Vergleich zu Verbänden von Heimträgern in den einschlägigen Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss) ausreichend vertreten sind;

In Baden-Württemberg sind im Bereich des Pflegekinderwesens die Pflegeelternschule Baden-Württemberg e. V. mit Sitz in Stuttgart und PFAD für Kinder – Landesverband Baden-Württemberg e. V. – mit Sitz in Straubenhardt aktiv.

Gemäß § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG) sind zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der dort wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, von der Vertretungskörperschaft zu wählen. Hierdurch besteht auch für die oben genannten Verbände die Möglichkeit auf örtlicher Ebene ohne Anschluss an einen Verband der freien Wohlfahrtspflege im Jugendhilfeausschuss vertreten zu sein. Die konkrete Zusammensetzung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse entzieht sich allerdings der Kenntnis der Landesregierung.

Bei der Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses werden die Vertreter der Verbände der freien Träger der Jugendhilfe entsprechend den Regelungen des § 4 LKJHG auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtspflege in den Landesjugendhilfeausschuss des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales bestellt. Die Zahl der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses regelt der Kommunalverband durch Satzung. Danach gehören dem Landesjugendhilfeausschuss 19 stimmberechtigte Mitglieder an. Elf sind Vertreter der Kommunen, vier der freien Jugendarbeit und vier der übrigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe. Durch die auf Vorschlag der Liga der

freien Wohlfahrtspflege bestellten Verbandsvertreter werden auch die Heimträger und auch die Verbände der Pflegeeltern vertreten.

5. wie viele Pflegeabbrüche es aus welchen Gründen pro Jahr in Baden-Württemberg mit welchen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder gibt, und wie eine Verringerung dieser Zahl erreicht werden kann

Die amtliche Jugendhilfestatistik kennt den – nicht näher definierten – Begriff des „Abbruchs“ von Pflegeverhältnissen nicht. Hinter der Zahl der beendeten Hilfen in Vollzeitpflege (im Jahr 2003 waren dies 1.169, was einem Anteil der beendeten Hilfen an allen Hilfen in Vollzeitpflege von 16,5 % entspricht¹⁾) verbergen sich befristete und auf Dauer angelegte Hilfen, geplante wie ungeplante Beendigungen, gescheiterte wie erfolgreiche Hilfen in Vollzeitpflege. Nach Mitteilung des Landesjugendamtes ist eine eigene Untersuchung erforderlich, um zu zuverlässigen quantitativen Aussagen über gescheiterte und ungeplant beendete Pflegeverhältnisse in Baden-Württemberg zu kommen. Der Landesjugendhilfeausschuss Württemberg-Hohenzollern hatte die Verwaltung des Landesjugendamts am 16. Oktober 2003 beauftragt, diesen Fragestellungen mittelfristig nachzugehen. Das Landesjugendamt hat dazu im Juni 2005 eine Blitzumfrage bei den Pflegediensten der Jugendämter in Baden-Württemberg durchgeführt. Dabei lagen die Angaben der ungeplanten Beendigungen bezogen auf alle beendeten Hilfen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII zwischen 0 % und 30 %. Nach Auffassung des Landesjugendamtes verdeutlichte dieses Ergebnis die Notwendigkeit einer mittelfristigen Untersuchung.

Unter qualitativen Aspekten hält es das Landesjugendamt für sinnvoll, von „ungeplanter Beendigung“ bei Pflegeverhältnissen zu sprechen, weil damit darauf abgestellt wird, dass die Beendigung nicht im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII vereinbart wurde. Aus fachlicher Sicht seien grundsätzlich 4 Konstellationen denkbar, die hierzu führen können:

- Der oder die – in der Regel – Jugendliche sieht für sich keine Perspektive mehr in der Pflegefamilie und verlässt diese spontan oder verweigert sich einer gemeinsamen Lösung von Konflikten oder Problemen.
- Die Pflegefamilie hält die zunehmenden Schwierigkeiten mit einem Pflegekind oder Jugendlichen nicht mehr aus und gibt die Verantwortung für den jungen Menschen an die Herkunftsfamilie und das Jugendamt zurück.
- Relativ selten seien Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten die Herausgabe ihres Kindes gegen den Willen der Pflegefamilie und des Jugendamts vor dem Familiengericht durchsetzen oder das Jugendamt ernsthafte Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls in der Pflegefamilie hat und sich deshalb zu einer Herausnahme des Pflegekindes oder Jugendlichen aus der Pflegefamilie entschließt.
- In der Regel entwickle sich ein Scheitern von Pflegeverhältnissen und die sich daraus ergebende ungeplante Beendigung aus einer Mischung dieser Aspekte.

Ebenso vielfältig seien auch die Auswirkungen auf die betroffenen Kinder oder Jugendlichen. Während sich vor allem bei Kindern der Verlust des Beziehungsgefüges einer Pflegefamilie schädlich auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken könne, könne andererseits der Ablöseprozess eines Jugendlichen von seiner Pflegefamilie zwar durchaus turbulent und krisenhaft (wie in jeder Familie) verlaufen, vom Ergebnis her jedoch zu einer Stärkung des Selbstbewusstseins und seiner Verselbstständigung führen.

¹⁾ Die im Jahr 2003 beendeten Hilfen in Heimerziehung (2744) machten einen Anteil von 26,8 % aus.

6. wie viele Stunden Pflegeeltern auf die Aufnahme von oftmals psychisch vorbelasteten Kindern vorbereitet werden, und welche praxisbegleitenden Fortbildungen angeboten werden bzw. für die Pflegeeltern in besonderen Fällen – in Stunden pro Jahr – verpflichtend sind;

7. ob Pflegeeltern bei Bedarf eine Supervision erhalten, und ob Treffen zwischen Pflegeeltern zum Erfahrungsaustausch angeregt bzw. gefördert werden;

Die Landesregierung hat anlässlich eines Falles von Misshandlung von Pflegekindern im März 2002 die damaligen Landesjugendämter der LWV Baden und Württemberg-Hohenzollern um eine Stellungnahme zum Pflegekinderwesen gebeten. Die Jugendämter und die Landesjugendämter wurden gebeten, die für die Pflegeeltern vorgehaltenen Angebote, Broschüren und Informationsmaterialien sowie die Anforderungen der Jugendämter an die Pflegeeltern der Landesregierung zu übermitteln. Die Angaben in der Übersicht (Anlage*) geben den Stand des Pflegekinderwesens insbesondere zur Vollzeitpflege in Baden-Württemberg im Dezember 2002 wieder.

Aufgrund des mit einer Aktualisierung der Erhebung verbundenen Verwaltungsaufwands vor allem auf kommunaler Ebene wurde hierauf verzichtet. Die Landesregierung geht davon aus, dass die vorliegenden Konzeptionen im Wesentlichen auch noch den heutigen Stand des Pflegekinderwesens widerspiegeln. In Teilbereichen sind diese jedoch weiter fortgeschrieben und aktuellen Entwicklungen angepasst worden.

Neben der Eignungsüberprüfung von Pflegepersonen vor der Aufnahme eines Kindes kommt den Vorbereitungsseminaren für die Pflegestellenbewerber im Rahmen des Auswahlverfahrens eine besondere Bedeutung zu. Die im Pflegekinderwesen angebotenen Einführungs- und Vorbereitungsseminare unterscheiden sich lediglich durch unterschiedliche zeitliche (Wochenendseminare, mehrere Abende, mehrteilige Qualifizierungskurse) und organisatorische Strukturen (Organisation durch das Jugendamt, die Pflegeelternschule Baden-Württemberg e. V. oder durch Tages- und Pflegeelternvereine). In der Regel ist die Teilnahme an einem solchen Seminar verpflichtend bevor die Eignung festgestellt wird und die Vermittlung eines Pflegekindes durch das Jugendamt erfolgt. In einigen Regionen haben die Jugendämter Arbeitskreise organisiert, in denen Fachkräfte der Pflegekinderhilfe, insbesondere im fallübergreifenden Bereich z. B. bei der Durchführung von Vorbereitungsseminaren kooperieren.

Darüber hinaus kommt einer kontinuierlichen Weiterbildung der Pflegeeltern ein hoher Stellenwert zu. Die Jugendämter haben durchweg ein umfangreiches und breit gefächertes Fortbildungsangebot für die Pflegeeltern entwickelt. Themenorientierte Informationsveranstaltungen und Fortbildungen bilden den Schwerpunkt der Angebote. Diese werden ergänzt durch Wochenendveranstaltungen für Pflegefamilien und ihre Kinder, durch Gesprächskreise und Fachberatung und zum Teil auch durch Pflegeelternbriefe (periodische Informationsschreiben). Die 2002 von knapp der Hälfte der Jugendämter angebotene Supervision ermöglicht Pflegeeltern zudem Reflexion und Unterstützung in besonders schwierigen und belastenden Situationen. Durch Stammtische, Feste und Freizeiten, die insbesondere der Kontaktpflege und dem Erfahrungsaustausch dienen, wird das Angebot abgerundet.

Der Erhebung aus dem Jahr 2002 sind keine Informationen darüber zu entnehmen, ob Jugendämter den Pflegeeltern eine bestimmte Anzahl an Stunden

*) Die Anlage zu Drucksache 13/4363 „Zusammenstellung zum Pflegekinderwesen bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) in Baden-Württemberg“ kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen werden.

im Bereich der Fortbildung vorschreiben. Zum Teil sprechen die Jugendämter jedoch Empfehlungen über eine Mindestzahl der von den Pflegeeltern im Jahr zu besuchenden Fortbildungsveranstaltungen aus.

Die Organisation der Fortbildungsangebote obliegt entweder dem Pflegekinderwesen des jeweiligen Jugendamtes oder wird örtlichen Tages- und Pflegeelternvereinen oder der Pflegeelternschule Baden-Württemberg e. V. übertragen oder durch diese ergänzt.

8. ob die Rechtsstellung zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern (z. B. die dauerhafte Zielsetzung der Rückführung der Kinder zu ihren leiblichen Eltern, verpflichtende Anhörungsrechte der Pflegeeltern vor Gericht) und das Rechtsverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekind (z. B. im Rahmen der Gesundheitsfürsorge) aus heutiger Sicht dem Kindeswohl entsprechen;

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG dient in erster Linie dem Schutz des Kindes. Das Kindeswohl ist damit grundsätzlich die oberste Richtschnur der im Bereich des Kindschaftsrechts zu treffenden Entscheidung der Instanzgerichte.

In der Rechtsprechung wird die Trennung eines Kindes von seinen leiblichen Eltern als der stärkste vorstellbare Eingriff in das Elternrecht des Artikels 6 Abs. 2 Satz 1 GG dargestellt. Dabei gebührt den Eltern der Schutz des Artikels 6 Abs. 3 GG nicht nur im Augenblick der Trennung der Kinder von der Familie, sondern auch, wenn es um Entscheidungen über die Aufrechterhaltung dieses Zustandes geht.

Es ist aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, die Tragweite einer Trennung des Kindes von seiner Pflegefamilie – unter Berücksichtigung der Intensität entstandener Bindungen – einzubeziehen und die Erziehungsfähigkeit der Eltern auch im Hinblick auf ihre Eignung zu berücksichtigen, um die negativen Folgen einer eventuellen Traumatisierung des Kindes gering zu halten. Nur so wird neben dem Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG auch dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Artikel 2 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG und der Grundrechtsposition der Pflegefamilie aus Artikel 6 Abs. 1 und 3 GG Rechnung getragen.

Eine andere Handhabung ist rechtlich nicht zulässig und widerspricht zudem dem Sinn eines Pflegeverhältnisses. Das Pflegeverhältnis ist von seinem Wesen her auf Zeit angelegt: Es soll entweder zur Rückführung des Kindes zu den leiblichen Eltern oder zur Adoption durch die Pflegeeltern kommen.

9. welche Behörde im Bereich der Pflegekinder die Fachaufsicht über die Jugendämter ausübt, an welcher Hochschule in Baden-Württemberg der Bereich „Pflegekinder/Pflegefamilien“ wissenschaftlich untersucht wird, und welche Fortbildungsmöglichkeiten es für Pflegekinderdienste gibt;

Die in § 33 SGB VIII geregelte Vollzeitpflege gehört zu den weisungsfreien Pflichtaufgaben der Landkreise und der Städte, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Eine Fachaufsicht besteht deshalb nicht. Es ist Aufgabe der zuständigen Stadt- und Landkreise, im Rahmen der Gesetze und der ihnen übertragenen Verantwortung sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllt werden. Die örtlichen Träger unterliegen jedoch der kommunalen Rechtsaufsicht durch das Innenministerium, das Teile dieser Aufsicht dem Ministerium für Arbeit und Soziales als oberste Landesjugendbehörde zur Wahrnehmung der fachlichen Bewertung übertragen hat. Das Ministerium für Arbeit und Soziales überprüft in diesem Rahmen ggf. die Rechtmäßigkeit des Handelns der Jugendämter, nicht jedoch die fachliche Geeig-

netheit von Maßnahmen. Die Landesregierung ist darüber hinaus bestrebt, die Verantwortung auf kommunaler Ebene zu stärken. Dem würde eine weisungsgebundenen Fachaufsicht durch das Land widersprechen.

Der Bereich „Pflegekinder/Pflegefamilien“ ist in der ganzen Breite von Forschung, Lehre und Weiterbildung insbesondere an der Hochschule für Sozialwesen Esslingen vertreten. Es besteht eine langjährige Kooperation der Hochschule mit der Pflegeelternschule Baden-Württemberg e. V., die von Professoren der Hochschule mitbegründet wurde. In Kooperation mit der Hochschule bietet die Pflegeelternschule Fortbildungen für Pflegeeltern und Praxisseminare mit Studierenden und Pflegeeltern ebenso wie Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern an. Regelmäßig werden an der Hochschule Diplomarbeiten zu Fragen aus dem Pflegekinderwesen erstellt.

Seit vielen Jahren bietet die Hochschule gemeinsam mit der Ev. Akademie Bad Boll eine hochschulzertifizierte Fort- und Weiterbildung zum „Anwalt des Kindes“ (Verfahrenspfleger und Umgangspfleger) für verschiedene Berufsgruppen an, die auch für den Bereich des Pflegekinderwesens Kompetenzen vermittelt.

Andere Hochschulen wie die Hochschule für Sozialwesen Mannheim, die Hochschule Ravensburg-Weingarten oder die Evangelische Fachhochschule Freiburg behandeln das Thema in der Lehre oder im Rahmen von Diplomarbeiten. Letztere bietet Fortbildungen auf Nachfrage der Pflegekinderdienste an, insbesondere zum Thema Arbeit mit schwierigen Kindern und Jugendlichen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde eine detaillierte Umfrage bei der Gesamtheit der baden-württembergischen Hochschulen nicht durchgeführt, sodass obige Nennungen nicht erschöpfend sind.

10. bei welchen Jugendämtern der Pflegekinderdienst ein eigener Fachdienst mit Fallverantwortung, mit Zuständigkeit für die Region der Pflegefamilien und mit kontinuierlicher Begleitung der Pflegefamilien von der Vorbereitung der Pflegeeltern bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses ist.

Im Jahr 2002 hatten 21 Jugendämter in Baden-Württemberg (Rhein-Neckar-Kreis, LK Freudenstadt, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, LK Göppingen, Rems-Murr-Kreis, LK Heidenheim, LK Baden-Baden, SK Karlsruhe, LK Karlsruhe, SK Mannheim, Neckar-Odenwald-Kreis, LK Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, LK Tuttlingen, LK Konstanz, Stadt Konstanz, SK Villingen-Schwenningen, LK Waldshut, LK Reutlingen, Alb-Donau-Kreis) das Pflegekinderwesen einem voll verantwortlichen Pflegekinderdienst oder einem anderweitig benannten Sonderdienst zugewiesen. Zudem hatten verschiedene Jugendämter Umorganisationen ihres Pflegekinderwesens angekündigt.

Nach Auffassung der Landesregierung lässt jedoch allein das Vorhandensein eines Fachdienstes noch keine Aussage über die Qualität der Aufgabenerfüllung zu (siehe hierzu auch die Antwort der Landesregierung zu dem Antrag der Abg. Marianne Wonnay u. a. SPD, Drucksache 13/894 vom 2. April 2002, Ziffer 3).

Renner

Minister für Arbeit und Soziales